

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0446/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	26.11.2014	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl von zusätzlichen Mitgliedern mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

Beschlussvorschlag:

1.
Auf Vorschlag des Stadtverbandes Kultur und des Stadtsportverbandes werden folgende Vertreterinnen/Vertreter als Mitglieder des ABKSS mit beratender Stimme bzw. als persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter berufen:

Für den Stadtverband Kultur:

Beratendes Mitglied
Herr Dr. Lothar Speer

Persönliche Stellvertretung
Herr Michael Fischer

Für den Stadtsportverband:

Beratendes Mitglied
Herr Rainer Adolphs

Persönliche Stellvertretung
Herr Jörn Greifenberg

2.

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung:

[Alternative 1:

Der Rat beschließt, keine Vertreterin/keinen Vertreter der Schulen als Ausschussmitglied mit beratender Stimme gemäß § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW in den ABKSS zu wählen.

Alternative 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulleitungskonferenz zu bitten, eine Vertreterin/einen Vertreter für eine Wahl als Ausschussmitglied mit beratender Stimme (als Vertreterin/Vertreter der Schulen gemäß § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW) zu benennen. Der Vorschlag wird sodann dem Rat nach Vorberatung im ABKSS zur Wahl vorgelegt.]

3.

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung:

[Alternative 1:

Der Rat beschließt, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen und keine Vertreterin/keinen Vertreter der Bezirksschülervertretung als Ausschussmitglied mit beratender Stimme in den ABKSS zu wählen.

Alternative 2:

Der Antrag der FDP-Fraktion wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bezirksschülervertretung zu bitten, eine Vertreterin/einen Vertreter für eine Wahl als Ausschussmitglied mit beratender Stimme zu benennen. Der Vorschlag wird sodann dem Rat nach Vorberatung im ABKSS zur Wahl vorgelegt.]

Sachdarstellung / Begründung:

1.

In seiner Sitzung am 30.09.2014 beschloss der Rat der Stadt Bergisch Gladbach:

„Die Verwaltung wird entsprechend der Empfehlung des Ältestenrates beauftragt, den Stadtverband Kultur und den Sportverband Bergisch Gladbach zu bitten, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter für eine Wahl als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme (als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW) in den ABKSS zu benennen. Die Vorschläge werden sodann dem Rat nach Vorberatung im ABKSS zur Wahl vorgelegt.“

Der **Stadtverband Kultur** schlägt dem Rat für eine Wahl als Ausschussmitglied mit beratender Stimme (als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW) in den ABKSS vor:

Beratendes Mitglied
Herr Dr. Lothar Speer,
wohnhaft in Bergisch Gladbach

Persönliche Stellvertretung
Herr Michael Fischer,
wohnhaft in Bergisch Gladbach

Der **Stadtverband Sport** schlägt dem Rat für eine Wahl als Ausschussmitglied mit beratender Stimme (als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW) in den ABKSS vor:

Beratendes Mitglied
Herr Rainer Adolphs,
wohnhaft in Bergisch Gladbach

Persönliche Stellvertretung
Herr Jörn Greifenberg,
wohnhaft in Bergisch Gladbach

Herr Adolphs ist vom Rat in seiner Sitzung am 30.09.2014 auf Vorschlag des Inklusionsbeirates – Beirat für Menschen mit Behinderung u.a. zum beratenden Mitglied im ABKSS gewählt worden. Er würde in dem Fall, dass der Rat dem vorstehenden Wahlvorschlag des Stadtverbandes folgt – im ABKSS sowohl die Interessen des Inklusionsbeirates, als auch des Stadtverbandes als beratendes Ausschussmitglied vertreten – es würde keine „doppelte“ beratende Ausschussmitgliedschaft begründet. Im Vertretungsfalle würde er daher von Frau Bundschuh für den Inklusionsbeirat und von Herrn Greifenberg für den Stadtverband vertreten.

2.

Zudem beschloss der Rat in seiner Sitzung am 30.09.2014, die Entscheidung, ob eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen als Ausschussmitglied mit beratender Stimme gemäß § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW in den ABKSS gewählt wird, zu vertagen.

Der Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport – hatte im Nachgang zu der Sitzung des Ältestenrates am 23.06.2014 darauf hingewiesen, dass auch die städtischen Schulen in der Vergangenheit schon mehrfach angeregt hätten, gemäß § 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW eine Vertreterin/einen Vertreter der Schulen als Mitglied mit beratender Stimme in den ABKSS zu entsenden, da teilweise enge Verknüpfungen zwischen den Belangen des Sports und den Interessen der Schulen bestünden. Vertreterinnen/Vertreter von Schulen im Sinne des

§ 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW sind grundsätzlich die **Schulleitungen**.

Die Beteiligung der vorgenannten Vertreterinnen/Vertreter der Schulen wäre im ABKSS auf die Gegenstände des **Schulausschusses** beschränkt (§ 85 Absatz 3 SchulG NRW).

3.

Auch die Entscheidung über einen Antrag der FDP-Fraktion, eine Vertreterin/einen Vertreter der Bezirksschülervertretung als Ausschussmitglied mit beratender Stimme in den ABKSS zu wählen, vertagte der Rat in seiner Sitzung am 30.09.2014.

Der Antrag der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Eine Vertreterin/ein Vertreter der Bezirksschülervertretung könnte dem ABKSS gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW als volljährige sachkundige/r Einwohnerin/Einwohner mit beratender Stimme angehören, die/der in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NRW zu wählen wäre. Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind demnach die **Volljährigkeit** und ein Wohnsitz in der Stadt Bergisch Gladbach (§ 21 Absatz 1 GO NRW).

Eine ständige beratende Mitwirkung von Personen in Angelegenheiten des Schulausschusses ist kritisch zu werten, wenn diese – wie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW – nicht zu dem in § 85 Absatz 2 SchulG NRW genannten Kreis gehören.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

Die Verwaltung weist abschließend darauf hin, dass die Ausschüsse des Rates als verkleinertes Abbild des Rates die Zusammensetzung des Ratsplenums widerspiegeln müssen. Der Rat wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und repräsentiert die Bürgerinnen und Bürger. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Ratsplenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderates (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen; vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 20/91 –, BVerwGE 90, S. 104, 109; Beschl. v. 07.12.1992 – 7 B 49/92 –, NVwZ-RR 1993, S. 209). Bei der Bestellung beratender Ausschussmitglieder ist dieser Aspekt zu berücksichtigen. Es gibt eventuell weitere Gruppierungen, die eine Beteiligung über beratende Mitglieder an den freiwilligen Ausschüssen des Rates erwarten und denen dann aus Gründen der Gleichbehandlung zugestimmt werden müsste.

In der Sitzung des Rates am 30.09.2014 bat Herr Krell (FDP-Fraktion) um Auskunft, welche **finanziellen Auswirkungen** die Entsendung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme in die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach nach sich ziehe. Die Entschädigungen der Rats- und Ausschussmitglieder sind in § 45 GO NRW, § 9 Hauptsatzung und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) NRW geregelt. Demnach erhalten sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschusssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung NRW, derzeit in Höhe von 27,30 EUR (§ 2 Ziffer 1 EntschVO NRW, Rechtsstand 09.10.2014). Zudem besteht ggf. Anspruch auf weitere Entschädigungsleistungen, die in den vorstehend benannten Vorschriften geregelt sind und deren Höhe wegen Einzelfallabhängigkeit nicht pauschal beziffert werden kann.